



GEMEINDE SUHR

Bestattungsreglement

1992



Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Behörden und Verwaltung	4
Art. 1 Gemeinderat	4
Art. 2 Friedhofkommission	4
Art. 3 Bestattungsamt	4
Art. 4 Friedhofgärtner	4
Art. 5 Beschwerde	4
II. Bestattung	5
Art. 6 Anspruch auf Bestattung	5
Art. 7 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles	5
Art. 8 Feststellung des Todes und der Identität	5
Art. 9 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	6
Art. 10 *Sarglieferung	6
Einsargung	6
Überführung und Aufbewahrung der Leiche	6
Art. 11 Art der Bestattung	6
Art. 12 Form der Bestattung	6
Art. 13 Abdankungsfeier	7
Art. 14 *Totgeburten	7
Art. 15 Kremation	7
Urnenbeisetzung	7
Art. 16 Bestattungskosten / Kostentragung	7
III. Friedhof	8
1. Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 17 Friedhof	8
Art. 18 Allgemeines Verhalten	8
Art. 19 Fahrverbot	8
2. Grabstätten	8
Art. 20 *Grabstätten	8
Abmessungen der Grabstätten	8
Art. 21 Erdbestattungen, Reihengräber	9
Art. 22 Urnengrabstätten	9
Art. 23 Familiengräber	9
Art. 24 *Gemeinschaftsgrab	10
Art. 25 *Benutzungsdauer / Ruhezeit	10
Art. 26 Räumung von Gräbern und Urnennischen	10
Art. 27 Grabfunde	10
3. Grabdenkmal	11
Art. 28 Einheitliches Grabkreuz	11
Art. 29 Allgemeines	11
Art. 30 Bewilligungspflicht	11
Art. 31 Gesuch	11
Art. 32 Bewilligung, Beratung, Zuwiderhandlung	11
Art. 33 Werkstoffe	11
Form / Bearbeitung	12
Art. 34 Schrift und Schmuck	12
Art. 35 Abmessungen der Grabdenkmäler	12
Erdbestattungen	12
Urnenbestattungen	13
Art. 36 Ausnahmen	13
Art. 37 Zeitpunkt der Aufstellung	14
Art. 38 Einfassungen	14
Art. 39 Arbeiten im Friedhof	14
Art. 40 Instandhaltung	14
Entfernung bestehender Grabmäler	14
Art. 41 Urnenwand; Nischenplatte, Gravur	14
Art. 41 a *Gemeinschaftsgrab; Messing-Namensplatte, Gravur	15
4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	15
Art. 42 Gräbereinteilung	15



GEMEINDE SUHR

Art. 43	Kranzständer	15
Art. 44	Anpflanzung Unterhalt	15
Art. 45	Grabfonds (Vorauszahlung)	15
Art. 46	Art der Anpflanzung	16
Art. 47	Pflege des Grabschmuckes	16
Art. 48	*Urnenwand; Blumen und Pflanzen	16
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen		17
Art. 49	Haftung	17
Art. 50	Schadenersatz	17
Art. 51	Strafbestimmungen	17
Art. 52	Inkrafttreten	17
V. Gebührentarif (gültig ab 1. Januar 2008)		18



I. Behörden und Verwaltung

Art. 1 Gemeinderat

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2 Friedhofkommission

Der Gemeinderat ernennt auf seine Amtsdauer eine Friedhofkommission.

Ihre Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Überwachung des Bestattungswesens
- Gestaltung und Unterhalt der Friedhofanlagen
- Beratendes Organ des Gemeinderates bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten

Der Friedhofgärtner wird zu den Kommissionssitzungen als Sachberater beigezogen.

Art. 3 Bestattungsamt

Dem Bestattungsamt obliegen:

- Entgegennahme der Bestattungsanzeigen
- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier
- Administrative Verwaltung des Friedhofes
- Prüfung und Bewilligung der eingereichten Grabmalgesuche im Einvernehmen mit dem Friedhofgärtner (bei Besonderheiten unter Beizug der Friedhofkommission).

Art. 4 Friedhofgärtner

Dem Friedhofgärtner obliegen:

- Betrieb und Unterhalt des Friedhofes
- Führung des Bestattungsregisters und des Beisetzungsplanes im Einvernehmen mit dem Bestattungsamt bzw. der Bauverwaltung
- Überwachung der Aufstellung von Grabmälern
- Sorge für Ruhe und Ordnung im Rahmen seiner Möglichkeiten auf dem Friedhof

Der detaillierte Aufgabenbereich ist im Pflichtenheft umschrieben.

Art. 5 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Friedhofkommission und der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe muss eine Begründung und ein Begehren enthalten.



Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.

II. Bestattung

Art. 6 Anspruch auf Bestattung

Im Friedhof können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohner von Suhr;
- b) Mit Bewilligung des Gemeindepräsidenten:
 - Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zur Gemeinde Suhr hatten (z. B. Bürger von Suhr, langjähriger Wohnsitz in Suhr, Eltern wohnhaft in Suhr.)

Der Gemeinderat kann die Bestattungsart für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene festlegen.

- c) Mit Bewilligung des Bestattungsamtes:
 - Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bestehende Gräber.
 - Auswärtige Altersheimbewohner, die vor dem Altersheimeintritt in Suhr gelebt haben.
 - Ledige Personen, deren Eltern in Suhr leben und die aus besonderen Gründen (Beruf, Schule etc.) anderswo gelebt haben.

Art. 7 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsamt anzuzeigen. Für auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.

Zu dieser Anzeige sind verpflichtet:

Das Familienoberhaupt, der Ehegatte, sodann die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder, bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall hat.

Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntenen Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort bei der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.

Art. 8 Feststellung des Todes und der Identität

Bei jeder verstorbenen Personen und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau durch einen Arzt vorzunehmen.



Art. 9 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

In der Regel ist die Leiche am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. deren Auffindung zu bestatten. Ist eine amtliche Untersuchung im Gang, so ist die Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Bestattungsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde und dieses im Besitze der Todesbescheinigung des Arztes ist.

Das Bestattungsamt setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarramt sowie dem Friedhofgärtner die Abdankung und Beisetzung fest.

An Sonn-, Feier- und Samstagen finden keine Bestattungen statt.

Art. 10 *Sarglieferung

Für die Sarglieferung erlässt der Gemeinderat die nötigen Weisungen.

Einsargung

Das Einsargen und das Überführen der Leiche erfolgt auf Anordnung des Bestattungsamtes durch das vom Gemeinderat beauftragte Bestattungsinstitut.

Überführung und Aufbewahrung der Leiche

Die Überführung der Leiche in den Aufbahrungsraum des Friedhofes oder des Krematoriums soll aus gesundheitspolizeilichen Gründen möglichst bald, jedoch spätestens am Vorabend des Bestattungs- bzw. des Kremationstages, erfolgen.

Der Aufbahrungsraum ist nach Absprache mit dem Friedhofgärtner zugänglich.

Art. 11 Art der Bestattung

Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch der Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige, der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation an.

Art. 12 Form der Bestattung

Auf ausdrücklichen Wunsch des/der Verstorbenen bzw. der nächsten Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden.



Art. 13 Abdankungsfeier

Über die Gestaltung der Abdankungsfeier entscheiden die nächsten Angehörigen des/der Verstorbenen. Das Bestattungsamt übergibt den Hinterbliebenen die allfällig ihm hinterlegten schriftlichen Anordnungen des/der Verstorbenen.

Die Abdankungsfeier findet in der Regel um 14.00 Uhr statt.

Bei Kremationen können die Angehörigen bestimmen, ob die Abdankung in einer der hiesigen Kirchen oder im Krematorium stattfinden soll.

Art. 14 *Totgeburten

Totgeburten werden in der Regel im Spital eingeäschert.

Auf ausdrücklichen Wunsch können Urnen von Totgeburten in einem Kindergrab, einem bestehenden Grab oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Art. 15 Kremation

Die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen trifft das Bestattungsamt in Verbindung mit dem Krematorium und den Angehörigen.

Urnenbeisetzung

Die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof ist von den Angehörigen mit dem Pfarramt und dem Friedhofgärtner direkt zu regeln.

Ist weder vom Verstorbenen noch von den Angehörigen über die Art der Beisetzung der Urne verfügt worden, so wird diese im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Art. 16 Bestattungskosten / Kostentragung

Die Angehörigen von verstorbenen Einwohnern von Suhr haben die im Gebührentarif vorgesehenen Gebühren und Beiträge zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Stirbt ein Einwohner von Suhr auswärts, so ersetzt die Gemeinde den Angehörigen nur im Rahmen dieses Reglements und des Gebührentarifes die Kosten des Einsargens, des Sarges und der Überführung. Massgebend sind die hiesigen Ansätze.

Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Angehörigen nicht vergütet. An Beisetzungen von Einwohnern in anderen Gemeinden werden keine Beiträge geleistet.

Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Alle anderen, im Gebührentarif nicht enthaltenen zusätzlichen Leistungen und weitere anfallende Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.



III. Friedhof

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Friedhof

Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Suhr.

Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

Art. 18 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- Das Lärmen und Spielen
- Das Mitführen von Fahrrädern
- Das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren
- Das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

Art. 19 Fahrverbot

Ausser den Dienstfahrzeugen und den Fahrzeugen für den Friedhofunterhalt dürfen keine anderen Fahrzeuge in den Friedhof einfahren.

2. Grabstätten

Art. 20 *Grabstätten

Für die Bestattung bestehen, soweit vorhanden, folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen Erwachsener;
- Reihengräber für Kinder;
- Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen;
- Urnennischen in Urnenwänden;
- Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung;
- Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung

Abmessungen der Grabstätten

Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt.



Art. 21 Erdbestattungen, Reihengräber

Für die Beisetzung werden je nach Alter des/der Verstorbenen folgende Arten von Reihengräbern, soweit vorhanden, zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 7. Lebensjahr
- b) Reihengräber für Kinder bis und mit 6. Lebensjahr.

In jedem Reihengrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, während der ersten 15 Jahre des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen.

Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen in ein anderes bestehendes Grab gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 22 Urnengrabstätten

Folgende Grabstätten stehen, soweit vorhanden, zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Urnen
- b) Urnennischen in den Urnenwänden für 1 oder 2 Urnen.

Die Kosten für eine allfällige Verlegung von Urnen in ein anderes bestehendes Grab gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 23 Familiengräber

Solange verfügbarer Platz vorhanden ist, können Einwohnern von Suhr Familiengräber mit einer Fläche von 4 m², gegen eine Grabplatzgebühr, für die Dauer von 50 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Die Konzession kann in der Regel erst im Zeitpunkt des ersten Todesfalles erworben werden.

An Einzelpersonen werden keine Familiengrabplätze abgegeben.

Die Familiengrab-Konzession wird durch den Gemeinderat ausgestellt.

In den Familiengräbern dürfen höchstens zwei Särge beigesetzt werden. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist dagegen nicht beschränkt.

25 Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer dürfen keine Erdbestattungen und 10 Jahre vorher keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Nach dem Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungsrecht an die Einwohnergemeinde zurück.

Die Konzessionsdauer kann nach Ablauf von 50 Jahren zu den dannzumal geltenden Bedingungen ausnahmsweise um eine vom Gemeinderat festzulegende Frist, längstens um 25 Jahre, verlängert werden.

Die Konzession der Familiengräber ist mit der Erbfolge übertragbar.



Art. 24 *Gemeinschaftsgrab

Auf Wunsch kann die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Gemeinschaftsgrab ohne Namensänderung
- Gemeinschaftsgrab mit Namensänderung

Die Beisetzung der Asche erfolgt an der durch den Friedhofgärtner bezeichneten Stelle des Gemeinschaftsgrabes. Die Angehörigen haben keinen Anspruch auf einen fest zugeteilten Grabplatz innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage.

Grabkreuze, Grabmäler und Inschriften (ausgenommen einheitliche Messing-Namensplatten beim Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung) dürfen nicht errichtet werden.

Art. 25 *Benutzungsdauer / Ruhezeit

Die Ruhezeit für Sarg- und Urnengräber sowie Urnennischen, ausgenommen Familiengräber, beträgt 25 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

In den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes oder einer Nische dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Die Ruhezeit beim Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung beträgt 25 Jahre. Nach dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Messing-Namensschilder zu entfernen.

Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet.

Bei einer turnusgemässen Aufhebung eines Grabfeldes werden nicht zerfallene bzw. nicht aufgelöste Urnen angemessen beigesetzt.

Art. 26 Räumung von Gräbern und Urnennischen

Die Räumung eines Grabfeldes oder einer Urnennische wird mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Suhr publiziert. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt.

Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

Art. 27 Grabfunde

Finden sich beim Öffnen eines Grabes Reste von früher Bestatteten, sind diese an der Sohle des neuen Grabes beizusetzen.



3. Grabdenkmal

Art. 28 Einheitliches Grabkreuz

Jedes neue Urnen- oder Erdbestattungsgrab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Vorname, Familienname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr des/der Bestatteten bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird.

Art. 29 Allgemeines

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wachhält und eine Aussage über deren Leben und/oder seinen Glauben enthalten kann.

Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Art. 30 Bewilligungspflicht

Die Errichtung neuer sowie die Abänderung und Entfernung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

Art. 31 Gesuch

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bestattungsamt ein Gesuch (dreifach) einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitungsart und Beschriftung sowie mit einer Zeichnung im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht. Die Hauptabmessungen sind in Zahlen anzugeben. Sofern zur Beurteilung notwendig, können Material- und Schriftmuster, Attrappen im Massstab 1:1 oder Modelle für figürliche Arbeiten einverlangt werden.

Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden vom Bestattungsamt kostenlos abgegeben.

Art. 32 Bewilligung, Beratung, Zuwiderhandlung

Bewilligungsinstanz ist das Bestattungsamt. In besonderen Fällen legt es die entsprechenden Gesuche der Friedhofkommission zur Begutachtung vor.

Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können sie auf Kosten des Auftraggebers oder der Erstellers entfernt werden.

Art. 33 Werkstoffe

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen:



GEMEINDE SUHR

Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.

Form / Bearbeitung

Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht, handwerklich und künstlerisch gut gestaltet sowie einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

Art. 34 Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein, bereichert durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht.

Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen.

Nicht zulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaiken, künstlerisch ungenügende Portraitdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronze- und Schmiedeeisenschriften auf Hartgesteinen), mit Pantograf hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über dem Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 35 Abmessungen der Grabdenkmäler

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Erdbestattungen

Einzelgräber

Erwachsene	Max. Höhe	Max. Tiefe	Max. Breite	Min. Dicke
– stehend	110 cm		55 cm	14 cm
– Stelenform	120 cm		40 cm	16 cm
– liegend		60 cm	45 cm	8 cm
Kinder				
– stehend	70 cm		40 cm	10 cm
– liegend		40 cm	35 cm	5 cm



GEMEINDE SUHR

Familiengräber

	Max. Höhe	Max. Tiefe	Max. Breite	Min. Dicke
	150 cm		140 cm	20 cm

Urnenbestattungen

Einzelgräber

	Max. Höhe	Max. Tiefe	Max. Breite	Min. Dicke
– stehend	90 cm		50 cm	14 cm
– Stelenform	100 cm		35 cm	16 cm
– liegend		50 cm	40 cm	8 cm

Familiengräber

	Max. Höhe	Max. Tiefe	Max. Breite	Min. Dicke
	130 cm		100 cm	18 cm

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens 15 cm übertragen.

Die maximalen Ausmasse für liegende Platten auf Familiengräbern werden von Fall zu Fall bestimmt.

Art. 36 Ausnahmen

Die Friedhofskommission kann Abweichungen von den Rahmenbestimmungen der Art. 33 bis 35 bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen bzw. erfordern und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.



Art. 37 Zeitpunkt der Aufstellung

Grabmäler dürfen erst nach Einteilung und Planierung der Grabreihe auf die durch die Gemeinde erstellten Fundamente aufgesetzt werden. Diese Regelung gilt für alle Erd- und Urnenbestattungen in den Grabreihen.

Grabmäler auf Familiengräbern müssen auf ein vom Bildhauer erstelltes Betonfundament gesetzt werden. Dieses Fundament muss im gewachsenen Boden abgestellt werden. Fundamente aus Steinplatten sind bei Familiengräbern nicht zulässig.

Art. 38 Einfassungen

Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig.

Art. 39 Arbeiten im Friedhof

Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabdenkmälern vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind dem Friedhofgärtner rechtzeitig anzuzeigen. Solche Arbeiten dürfen ab Freitagnachmittag sowie ein Tag vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen nicht mehr vorgenommen werden.

Für das Versetzen der Grabmäler hat sich der Bildhauer an die ordentliche Arbeitszeit des Friedhofpersonals zu halten. Die Ausführenden sind gehalten, unter möglichster Schonung der Anlagen, mit aller Sorgfalt vorzugehen. Überschüssiges Material ist auf dem vom Friedhofgärtner bezeichneten Platz zu deponieren.

Art. 40 Instandhaltung

Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich.

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Bestattungsamtes in der angesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Nach ungenütztem Ablauf dieser Frist kann das Bestattungsamt die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

Entfernung bestehender Grabmäler

Die Entfernung bestehender Grabmäler vor Ablauf der Grabruhezeit ist nicht gestattet.

Art. 41 Urnenwand; Nischenplatte, Gravur

Die Gestaltung der Nischenplatte beschränkt sich auf eine einheitliche Gravur von Vorname, Familienname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen. Für den Auftrag der Beschriftung der Urnenwandplatte haben die Angehörigen die Wahl zwischen (alphabetische Auflistung):

- Bildhauer Timo Näf, Bachstrasse 33, 5034 Suhr, Telefon 062 842 66 83, Fax 062 842 66 51, info@bildhauer-naef.ch, www.bildhauer-naef.ch
- Bildhauer Tobias Zehnder, Weierweg 12, 5033 Buchs, Telefon 062 823 10 27, Fax 062 842 16 05, info@zehnder-natursteine.ch, www.zehnder-natursteine.ch



GEMEINDE SUHR

Bearbeitungszeit beträgt drei Arbeitstage:

- Arbeitstag 1 Eingang Bestellung durch Angehörige vor 15.00 Uhr, (Text/Gestaltung)
- Arbeitstag 2 Bearbeitung
- Arbeitstag 3 Auslieferung und Montage (möglichst vor Beerdigungstermin)

Die Kosten, inklusive Transport und Versetzen der Platte, tragen die Angehörigen.

Art. 41 a *Gemeinschaftsgrab; Messing-Namensplatte, Gravur

Die Gestaltung der Namensplatte beim Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung beschränkt sich auf eine einheitliche Gravur von Vorname, Familienname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr des/der Verstorbenen. Die Beschriftungstafel des Gemeinschaftsgrabs mit Namensnennung wird durch das Bestattungsamt Suhr (Gemeindekanzlei) bei der Firma Graviertechnik Heidersberger, Bircher-Bennerweg 2, 5000 Aarau, Telefon 062 824 52 15, Fax 062 824 60 71, in Auftrag gegeben.

4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 42 Gräbereinteilung

Die definitive Einteilung der Gräber wird durch den Friedhofgärtner mit dem Verlegen der Wegplatten und Zwischenplatten vorgenommen.

Diese Arbeit wird in der Regel im Sommer oder Herbst, unmittelbar vor den Hauptpflanzungszeiten, ausgeführt.

Art. 43 Kranzständer

Bei Bestattungen werden für Kränze von der Gemeinde Kranzständer, soweit vorhanden, zur Verfügung gestellt.

Art. 44 Anpflanzung Unterhalt

Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen.

Die Gräber dürfen erst dann mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, wenn die Trittplatten verlegt sind. Vorher dürfen Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen, Flaschen, usw.) verwendet werden.

Die Grabpflege kann von den Angehörigen dem Friedhofgärtner übertragen werden.

Art. 45 Grabfonds (Vorauszahlung)

Angehörige, welche das Grab weder selbst bepflanzen noch den Friedhofgärtner damit beauftragen wollen, können durch einmalige Bezahlung in den Grabfonds der Gemeinde, für die



Dauer der Grabesruhe, die Bepflanzung sicherstellen. Die Höhe des Fondsbeitrages berechnet sich nach den Anpflanzungswünschen der Hinterbliebenen.

Art. 46 Art der Anpflanzung

Die Grabbepflanzung ist flach zu halten.

Als Dauerbepflanzung werden einheimische Pflanzen empfohlen.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind nicht gestattet.

Das Erstellen von Betonunterlagen auf der Pflanzfläche und das Bestreuen derselben mit Kies oder ähnlichem ist untersagt.

Perlen- und Blechkränze, künstliche Blumen (ausser in Gebinden), Glas, Email oder ähnliche Materialien sind nicht gestattet und werden durch das Friedhofpersonal entfernt.

Art. 47 Pflege des Grabschmuckes

Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies innerhalb einer vom Friedhofgärtner angesetzten Frist nicht, so wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch ihn ausgeführt.

Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefässe zu entfernen.

Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung noch nicht angepflanzt sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, fallen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde.

Art. 48 *Urnenwand; Blumen und Pflanzen

Die Umgebung der Urnenwand, insbesondere die vorgelagerte Rabatte, wird vom Friedhofgärtner gepflegt. Der bepflanzte bzw. mit Kies belegte Streifen ist für Vasen bestimmt, der mit Platten oder Verbundsteinen belegte Teil für Pflanzen und Schalen.

Das Aufhängen von Pflanzen und anderen Gegenständen an den Urnenwandplatten bzw. an der Urnenwand ist untersagt.

Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefässe, sowie an der Urnenwand aufgehängte Pflanzen und Gegenstände zu entfernen.



IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 49 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

Art. 50 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

Art. 51 Strafbestimmungen

Übertragungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

Art. 52 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1993 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 29. November 1979.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 1992 und rechtskräftig geworden am 28. Juli 1992.

GEMEINDERAT SUHR

Beat Rüetschi
Gemeindepräsident

Hans Huber
Gemeindeschreiber

Hinweis

Die in diesem Reglement erwähnten Aufgaben des Zivilstandsamtes Suhr wurden nach der Regionalisierung der Ämter per 1. Januar 2004 dem Bestattungsamt Suhr übertragen. Für die einfachere Handhabung wurde in diesem Reglement die Bezeichnung auf dieses Datum in Bestattungsamt geändert.



GEMEINDE SUHR

Allgemeines

Nicht beanspruchte Leistungen werden nicht vergütet. An Beisetzungen von Einwohnern in andern Gemeinden werden keine Beiträge geleistet.

Tarifanpassung

Dieser Tarif basiert auf dem Index der Konsumentenpreise 1982 (Basis 1.1.1993). Er ist durch den Gemeinderat auf Jahresanfang anzupassen, sofern die Indexänderung 10 Indexpunkte überschreitet.

$$\frac{\text{bisherige Gebühr} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}} = \text{neue Gebühr}$$

Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 1993 in Kraft und ersetzt den bisherigen Gebührentarif vom 29. November 1979. Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 1992 und rechtskräftig am 28. Juli 1992.

GEMEINDERAT SUHR

Beat Rüetschi
Gemeindepräsident

Hans Huber
Gemeindeschreiber